

Sportausschuß-Ordnung



-
- § 1 Der Sportausschuß setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Vizepräsident Sportbereich, 4 Bezirkssportwarte oder deren Vertreter, Ranglistenobmann SRLV, Spitzensportreferent, Ligaobmann SRLV, dem Landesjugendwart sowie einem Vertreter des Schiedsrichter-Ausschusses.
- § 2 Der Sportausschuß kann jederzeit weitere Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben benennen.
- § 3 Der Sportausschuß wird vom jeweiligen Vizepräsidenten Sport einberufen. Wenn mindestens drei der ständigen Mitglieder eine Sportausschußsitzung verlangen, so muß diese einberufen werden.
Der Sportausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 ständige Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- § 4 Der Ligaobmann SRLV, der Ranglistenobmann und der Spitzensportreferent werden vom Vizepräsidenten Sport und den vier Bezirkssportwarten berufen.
- § 5 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Vizepräsident Sport). In dringenden Fällen kann auch eine telefonische Abstimmung durchgeführt werden.
- § 6 Aufgaben des Sportausschusses
1. Etataufstellung
 2. Beschaffung von Mitteln für Spitzensport
 3. Pressearbeit (Spitzensport)
 4. Grand-Prix-Turniere, Oberliga
 5. Liga-Ordnungsrichtlinien für alle Ligen
 6. Turnierordnungsrichtlinien
 7. Ranglistenordnungsrichtlinien
 8. Passwesen
 9. Senioren
 10. DSRV Sportangelegenheiten
 11. Turnierorganisation überregional
 12. BW-Meisterschaft, BW-Open.
- § 7 Diese Sportausschuß-Ordnung kann vom Sportausschuß mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- § 8 Diese Ordnung tritt am 15.8.1995 in Kraft.